

Satzung der Gemeinde Kratzeburg über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern  
für das Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kratzeburg vom 07.06.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Kratzeburg.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

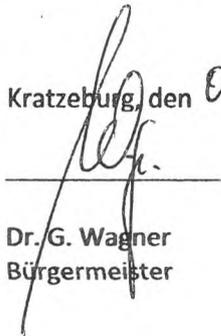
- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
| a) | für land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                        | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Hebesatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Kratzeburg, den

07.06.21

  
Dr. G. Wagner  
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde: 15.06.2021

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Kratzeburg über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2021 ( Hebesatzsatzung ) wurde dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V ) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Kratzeburg über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2021 ( Hebesatzsatzung ) öffentlich bekanntgemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.